Technische Universität Wien
Institut für Raumplanung
Rechtswissenschaften
raum recht

Vertrags- und Haftungsrecht

Mag. Martin Gröbl

©Dr. Arzu Sedef, LL.M.

WiSe 2023

Technische Universität Wien
Institut für Raumplanung
Rechtswissenschaften
raum recht

VO 5 / Haftung und Schadenersatz

Teil I:	Haftung: Überblick und Grundlagen
Teil II:	Schadenersatz: Überblick und Grundlagen
Teil III:	Verschuldenshaftung
Teil IV:	Schadenersatz und Gewährleistung
Teil V:	Vertragsabschluss im Internet

Technische Universität Wien
Institut für Raumplanung
Rechtswissenschaften
raum recht

Teil I

Haftung

Überblick und Grundlagen

Lehrbuch P. Bydlinski, Grundzüge des Privatrechts (2020), 263 - 264

Haftung – Begriff

unterschiedlich verwendet

≠ Schuld

Haftung

ieS
Einstehenmüssen für vertragliche Schuld

iwS
Verpflichtung zum Schadenersatz

Technische Universität Wien
Institut für Raumplanung
Rechtswissenschaften
raum recht

Teil II

Schadenersatzrecht

Überblick und Grundlagen

Lehrbuch P. Bydlinski, Grundzüge des Privatrechts (2020), 263 - 264

Bsp: Schadenersatz

- Julia fährt mit dem Auto in die Arbeit. Weil sie zu spät ist, fährt sie 70 km/h, statt den nach der StVO erlaubten 50 km/h. Als Goran über einen Zebrastreifen die Straße überqueren will, kann Julia aufgrund der erhöhten Geschwindigkeit nicht rechtzeitig bremsen und fährt Goran an. Goran verletzt sich und
  - hat 10 Tage mittlere Schmerzen und
  - sein Rucksack im Wert von € 100,- ist gerissen.

➢ ***Kann Goran Schadenersatz von Julia fordern?***

Schadenersatzrecht – Grundlagen

Frage

- Wer trägt endgültig den Schaden, der am Vermögen oder Körper einer Person entstanden ist?

Grundsatz

- Jeder trägt den Schaden selbst!
- Bsp: A lässt sein Handy fallen, das Display zerspringt.

Ausnahme

- Unter bestimmten Voraussetzungen wird der Schaden durch andere Person ersetzt (Zurechnungsgrund!).
- Bsp: A lässt sein Handy fallen, weil B ihn anrempelt.

Funktion

- Ausgleichsfunktion
- Präventionsfunktion
- KEINE Straffunktion

Schadenersatzrecht – Regelungsinhalt

Schadenersatzrecht

regelt

Wann eine Person von anderen Person Ausgleich für Schädigung verlangen kann!

notwendig

Zurechnungsgrund

- Verschulden
- Gefährdung
- Eingriff

Schadenersatzrecht – Einteilung

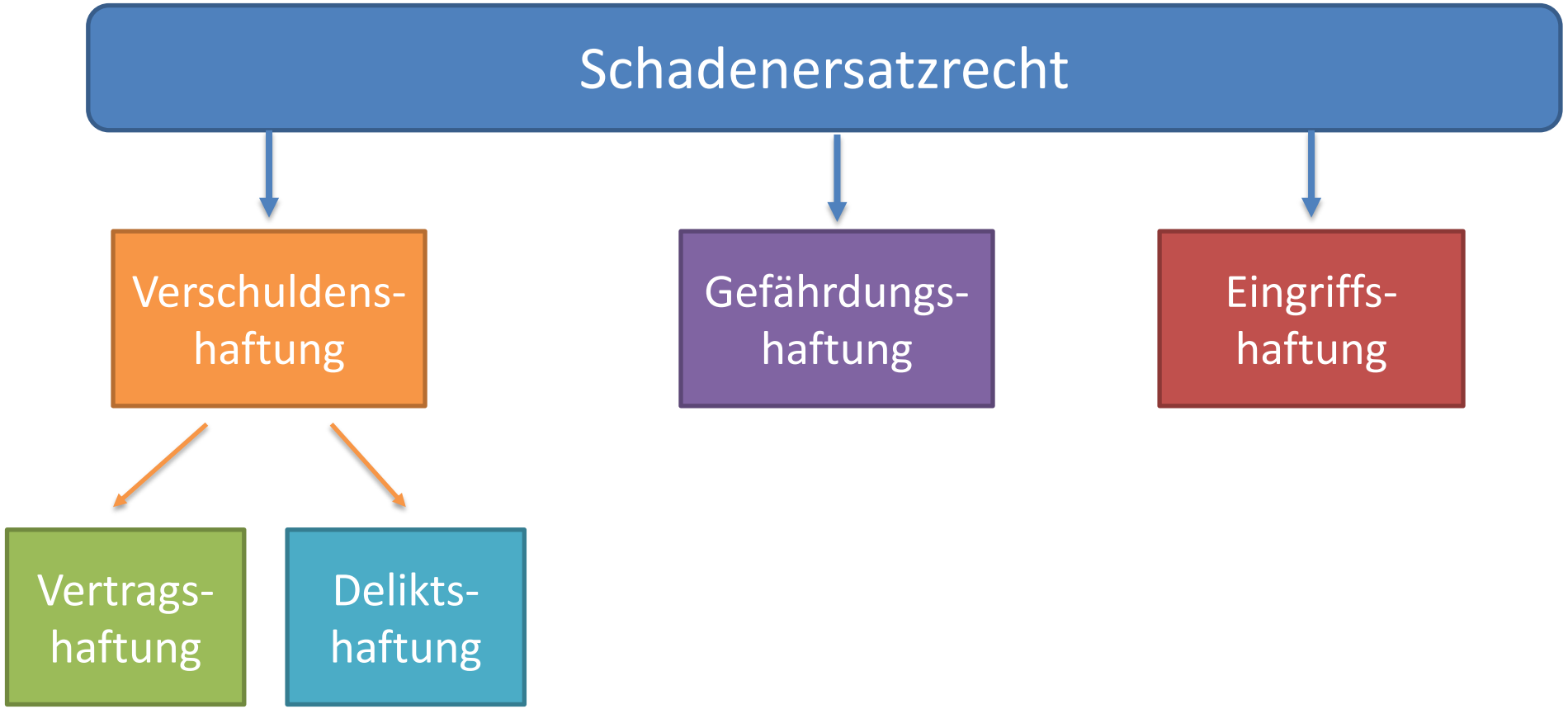

Technische Universität Wien
Institut für Raumplanung
Rechtswissenschaften
raum recht

Teil III

Verschuldenshaftung

Grundlagen, Begriffe, Voraussetzungen

Lehrbuch P. Bydlinski, Grundzüge des Privatrechts (2020), 264 - 278

Verschuldenshaftung – Voraussetzungen

Technische Universität Wien
Institut für Raumplanung
Rechtswissenschaften
raum recht

Art und Umfang des Ersatzes

4 Verschulden

3 Verursachung

2 Rechtswidrigkeit

1 Schaden

Schaden – Begriff und Einteilung

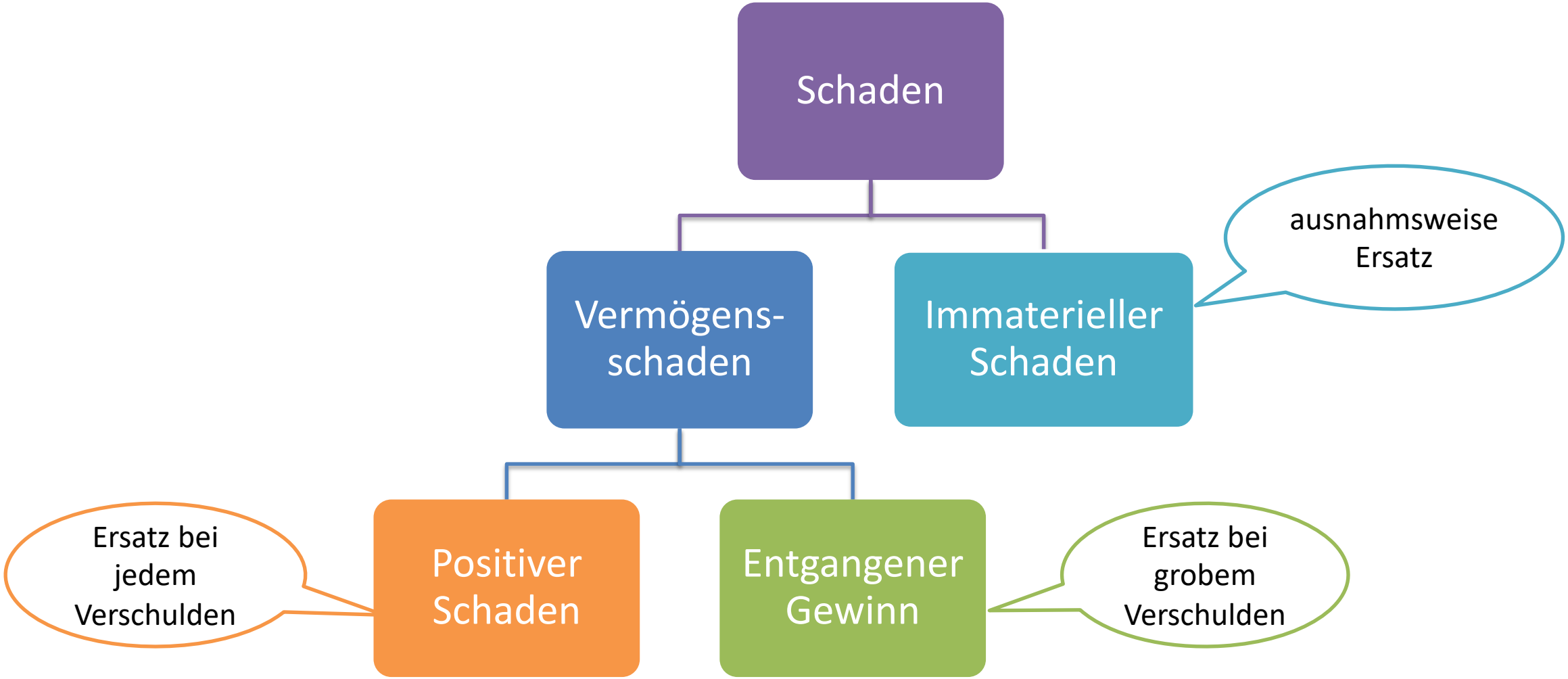

Rechtswidrigkeit – Definition und Arten

Verletzung

Vertragspflicht

- Hauptleistungspflichten
- Nebenpflichten (Schutz-, Sorgfalts- oder Aufklärungspflichten)

oder

Deliktische Pflicht

- Absolute Rechte
- Schutzgesetze
- Verkehrssicherungspflichten
- Verstoß gegen gute Sitten

Rechtswidrigkeit – Voraussetzungen

1
- **Rechtswidrigkeit**?
- Verstoß gegen vertragliche oder deliktische Pflichten?

2
- **Rechtswidrigkeitszusammenhang**?
- Soll missachtetes Gebot, genau den Schaden verhindern, der eingetreten ist?

3
- **Rechtmäßiges Alternativverhalten**?
- Wäre Schaden auch bei völlig korrektem Verhalten eingetreten?

4
- **Rechtfertigungsgründe**?
- zB Notwehr, Notstand

Rechtswidrigkeit – Rechtfertigungsgründe

Wichtigsten Rechtfertigungsgründe	
Notwehr	Notstand
Definition	
Schädigung bei Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs	Schädigung zur Gefahrenabwehr
Folge	
Kein Schadenersatz!	Schadenersatz nach „Billigkeit“

Verursachung – Prüfungsschema

Schädiger muss Schaden verursacht haben!

Durch aktives Tun

- Wäre Schaden auch eingetreten, wenn Schädiger*in konkrete Handlung nicht gesetzt hätte?

oder

Durch Unterlassen

- Wäre Schaden ausgeblieben, wenn Schädiger*in pflichtgemäße Handlung gesetzt hätte?

Verschulden – Begriff und Arten

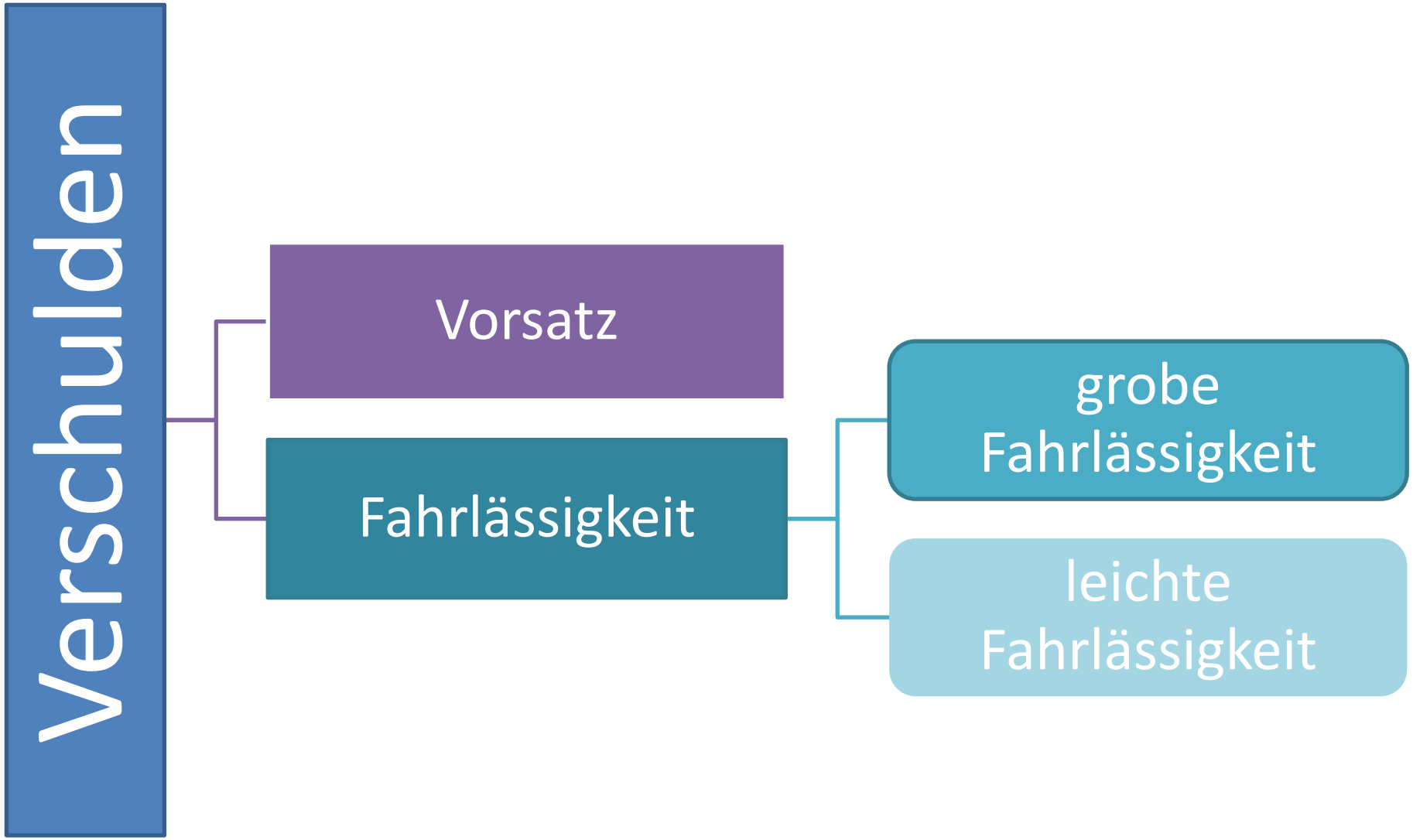

Rechtsfolge: Art des Ersatzes, Frist

Grundsätzlich

Naturalrestitution

Nicht möglich / tunlich

Geldersatz

FRIST:
3 Jahre
ab Kenntnis
von
Schaden und
Schädiger*in

Technische Universität Wien
Institut für Raumplanung
Rechtswissenschaften
raum recht

Teil V

Vertragsabschluss im Internet

Überblick und Grundlagen

Lehrbuch P. Bydlinski, Grundzüge des Privatrechts (2020), 151 – 153
Vertragsrecht und E-Commerce - Allgemeiner Überblick - WKO.at
Übersicht Geschäfte im Internet - konsumentenfragen.at
Elektronische Signaturen - bmf.gv.at

Vertragsabschluss im Internet

Zusammenfassende Aspekte

- Für Vertragsabschlüsse im Internet gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Regeln, auch wenn einige Bestimmungen des **E-Commercegesetzes** ("ECG") und des **Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz** ("FAGG") einige besondere Vorschriften für Verträge im E-Business enthalten.
- Diese wirken sich jedoch in der Regel nicht unmittelbar auf das Zustandekommen bzw. die Rechtsgültigkeit von Verträgen aus, sondern enthalten entweder
  - bloße Ordnungsvorschriften, deren Verletzung schadenersatzpflichtig machen kann oder
  - zusätzliche Rechte, die den Konsumenten eingeräumt werden begründen (z.B. Rücktrittsrecht).
- Da die allgemeinen Regeln des Vertragsrechts gelten, können auch im Internet AGB verwendet werden.
- Damit sie aber Vertragsinhalt werden, muss ein deutlicher und unmissverständlicher Hinweis auf deren Geltung erfolgen.
- Des Weiteren muss eine Zustimmungshandlung (Anklickkästchen) durch den Vertragspartner erfolgen.
- Im Falle der Verwendung von AGB sind diese dem User jederzeit abrufbar bzw. speicherbar zur Verfügung zu stellen!

Vertragsabschluss im Internet

Wann liegt eine verbindliche Erklärung vor?

- Bietet jemand im Internet z.B. Waren oder Leistungen an ("**Webshop**"), so handelt es sich allerdings – solange die Ansicht des Webshops nicht personalisiert ist und der Kunde individuell mit Namen angesprochen wird – noch um kein verbindliches Angebot im Rechtssinn – selbst wenn Preis und Ware genau angegeben werden – sondern um eine bloße Aufforderung an potentielle Kunden, selbst ein Angebot abzugeben ("**Bestellung**").
- Diese Erklärung bindet den Besteller und gibt dem Webshop-Betreiber die Möglichkeit, innerhalb einer angemessenen Überlegungsfrist dieses Angebot, nämlich die Bestellung, anzunehmen.
- Erst so kommt der Vertrag zu Stande und ist für beide Teile verbindlich. Bei entgeltlichen Verträgen muss ein Verbraucher jedoch unmissverständlich bei Abgabe der Bestellung (Drücken eines **Bestell-Buttons**) darauf hingewiesen werden, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet ("**kostenpflichtig bestellen**").
- Die Annahme des Vertrages durch den Webshop-Betreiber kann durch eine **Annahmebestätigung mittels E-Mail oder auch durch eine faktische Handlung** wie das Zusenden der Ware erfolgen. Eine bloße Bestätigung, dass die Bestellung des Kunden eingelangt ist (Bestellbestätigung oder Empfangsbestätigung) stellt im Regelfall noch keine Annahmeerklärung dar.

Vertragsabschluss im Internet

Zusammenfassung

- Das **Angebot** eines Webshops ist im Regelfall noch nicht verbindlich! Der Webshop-Betreiber muss daher eine Bestellung nicht annehmen, sondern könnte diese auch ablehnen.
- Bedeutend ist die sogenannte "**Button-Lösung**": Die Bestellseite ist danach so zu gestalten, dass der Verbraucher ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, muss diese ausschließlich mit den Wörtern "zahlungspflichtig bestellen" oder mit einer ähnlich deutlichen Formulierung beschriftet sein, widrigenfalls der Verbraucher an den Vertrag oder seine Vertragserklärung nicht gebunden ist.

Quellen:

Vertragsrecht und E-Commerce - Allgemeiner Überblick - WKO.at

Übersicht Besondere Vertragsarten (konsumentenfragen.at)

Vertragsabschluss im Internet

FERNABSATZGESCHÄFT

- Unter Fernabsatzgeschäft versteht man Vertragsabschlüsse, die **ausschließlich mit Fernkommunikationsmitteln** wie Katalog, Brief, Telefon, E-Mail und Internet abgewickelt werden. Diese Art von Geschäften ist für Verbraucherinnen und Verbraucher besonders risikoreich, denn sie kennen weder ihren Vertragspartner noch haben sie das Produkt, das sie kaufen wollen, vor Vertragsabschluss begutachten können.
- Zum Schutz der **Verbraucherinnen und Verbraucher** beim Fernabsatzgeschäft gibt es besondere gesetzlichen Regelungen. So zum Beispiel:
- Verbraucherinnen und Verbraucher können einen Fernabsatzvertrag viel leichter rückgängig : Sie dürfen den **Fernabsatzvertrag binnen 14 Tagen widerrufen**. Die Frist beginnt mit der Lieferung der Ware, bei Verträgen über Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. In diesen Fällen reicht der Rücktritt auch per E-Mail..
- Unternehmen, die Fernabsatzgeschäfte anbieten, treffen **umfangreiche Informationspflichten** (z.B. über den Sitz des Unternehmens, die Anschrift, den Gesamtpreis, die Versandkosten, das Widerrufsrecht).

Quellen:

Fernabsatzgeschäft (Versandhandel & Co) (konsumentenfragen.at)

Rücktritt (konsumentenfragen.at)

Vertragsabschluss im Internet

Elektronische Signaturarten

- Es gibt verschiedene Arten elektronischer Signaturen. Je nach Sicherheitsniveau und Zertifikat, das bei der Signaturerstellung eingesetzt und angewandt wird, erlangen die signierten Dokumente unterschiedliche Rechtswirkungen.

- **Einfache elektronische Signatur**

  Art. 3 Z 10 eIDAS-VO definiert die elektronische Signatur als **Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die der Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet.**

  Die Definition der elektronischen Signatur ist **technologieneutral** formuliert und schränkt dadurch auf keine bestimmte Signaturmethode ein. Die Sicherheit elektronischer Signaturen beruht im Endeffekt auf kryptographischen Verfahren, mit dem die Signaturen erstellt werden.

  Dokumente, die mit einer "einfachen" elektronischen Signatur versehen sind, müssen gemäß Art. 25 Abs. 1 eIDAS-VO als Beweismittel zugelassen werden und unterliegen somit der richterlichen Beweiswürdigung ("Nichtdiskriminierungsklausel").

Vertragsabschluss im Internet

- **Qualifizierte elektronische Signatur**

Art. 3 Z 12 eIDAS-VO definiert eine qualifizierte elektronische Signatur als "eine fortgeschrittene elektronische Signatur, die von einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit erstellt wird und auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Signaturen beruht".

- **Eine fortgeschrittene Signatur ist eine Signatur, die**
  - ausschließlich dem Signator zugeordnet ist
  - die Identifizierung des Signators ermöglicht
  - mit Mitteln erstellt wird, die der Signator unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann
  - mit den Daten, auf die sie sich bezieht, so verknüpft ist, dass jede nachträgliche Veränderung der Daten festgestellt werden kann
- Ergänzend zu den Rechtswirkungen einer "einfachen" elektronischen Signatur erfüllt eine qualifizierte elektronische Signatur – bis auf wenige Ausnahmen – das rechtliche Erfordernis einer **eigenhändigen Unterschrift**, insbesondere der **Schriftlichkeit**, sofern durch Gesetz oder Parteienvereinbarung nicht

Danke fürs Durcharbeiten!

Technische Universität Wien
Institut für Raumplanung
Rechtswissenschaften
raum recht

VO 5: Haftung und Schadenersatz

Bsp: Haftung

- **Was versteht man unter dem Begriff „Haftung“?**

ZF: Haftung – Begriff

unterschiedlich verwendet

≠ Schuld

Haftung

ieS
Einstehenmüssen für vertragliche Schuld

iwS
Verpflichtung zum Schadenersatz

Bsp: Schaden

- ***Welche Art von Schaden liegt hier vor?***

  - A bricht sich nach einem Autounfall mit B den Arm. Er hat 10 Tage Schmerzen.
  - A hat nach dem Unfall eine Delle im Auto.
  - A ist Anwalt und kann aufgrund der Schmerzen 10 Tage nicht arbeiten.
  - A wollte sein Auto um € 5.000,- verkaufen. Der Kaufvertrag mit C wurde bereits unterfertigt. A kann das Auto nur mehr um € 3.000,- verkaufen.

ZF: Schaden

	Definition	Beispiel	Ersatz (Art / Umfang)
Vermögensschaden	- Beeinträchtigung geldwerter Güter oder der Person; - in Geld messbar	- Delle im Auto: Reparaturkosten bzw Wertreduktion - Arzt- und Therapiekosten, Kosten der Heilbehelfe	Je nachdem, ob positiver Schaden oder entgangener Gewinn
Immaterieller Schaden	Nachteil nicht in Geld messbar	zB Schmerzen oder Trauer nicht berechenbar, sondern bewertbar durch Gericht	Nur in Ausnahmefällen (zB Schmerzengeld, Trauerschaden)
Positiver Schaden	Vermögensminderung eines schon vorhandenen Rechtsgutes	- Wertreduktion/Reperatur-kosten wegen Delle im Auto - Arzt- und Therapiekosten	Bei jeder rechtswidrigen und schuldhaften Schädigung
Entgangener Gewinn	Unterbliebene Vermögensvermehrung durch Vernichtung einer Erwerbschance	- Maschine beschädigt, Produzent*in kann 3 Tage nicht produzieren	Nur bei groben Verschulden (grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz)

Bsp: Rechtswidrigkeit

- ***In welchen Fällen handelt Ariane rechtswidrig?***

  - Ariane mag ihren Nachbarn nicht und sticht deshalb dessen Autoreifen auf.
  - Ariane schläft wild und erwischt dabei das Handy ihres Freundes am Nachtkästchen. Das Handy fällt runter und das Display zerspringt.
  - Ariane verletzt den Hund von Basti, der ihren Hund angreift.
  - Ariane erzählt ihren Eltern, dass sie die Prüfung aus Haftungs- und Vertragsrecht geschafft hat, obwohl sie nicht angetreten ist.

ZF: Rechtswidrigkeit – Voraussetzungen

1
- **Rechtswidrigkeit**?
- Verstoß gegen vertragliche oder deliktische Pflichten?

2
- **Rechtswidrigkeitszusammenhang**?
- Soll missachtetes Verhalten, den Schaden verhindern, der eingetreten ist?

3
- **Rechtmäßiges Alternativverhalten**?
- Wäre Schaden auch bei völlig korrektem Verhalten eingetreten?

4
- **Rechtfertigungsgründe**?
- zB Notwehr, Notstand

Bsp: Verursachung (Kausalität)

- ***In welchen Fällen ist der Schaden durch Ria verursacht?***

  - Ria rempelt einen Fußgänger, dieser fällt hin und bricht sich den Arm.

  - Ria verpflichtet sich gegenüber Max einen Laptop zu liefern. Ria liefert nicht zum vereinbarten Zeitpunkt. Max muss sich zur Überbrückung ein Ersatzgerät für € 100,- pro Tag ausleihen.

  - Ria hupt mit dem Auto in Wien. Eine Frau, die gerade aus dem Fenster sieht, erschrickt so sehr, dass sie einen Herzinfarkt erleidet.

ZF: Verursachung – Prüfungsschema

Schädiger*in muss Schaden verursacht haben!

Durch aktives Tun

- Wäre Schaden auch eingetreten, wenn Schädiger*in konkrete Handlung nicht gesetzt hätte?

oder

Durch Unterlassen

- Wäre Schaden auch ausgeblieben, wenn Schädiger*in pflichtgemäße Handlung gesetzt hätte?

Bsp: Verschulden

- **Verursacht Baldrian vorsätzlich, grob fahrlässig, leicht fahrlässig oder schuldlos einen Schaden?**

  - Baldrian fährt bewusst 60 km/h im Ortsgebiet und fährt ein Kind nieder, das plötzlich auf die Fahrbahn springt.
  - Baldrian ist 4 Jahre alt und zerkratzt die Türen eines parkenden Autos.
  - Baldrian wechselt im Auto den Radiosender und fährt in den Gartenzaun von Susi.
  - Baldrian ist wütend auf seine Freundin und wirft ihr Handy an die Wand. Das Handy ist danach nicht mehr verwendbar.

ZF: Verschulden – Arten

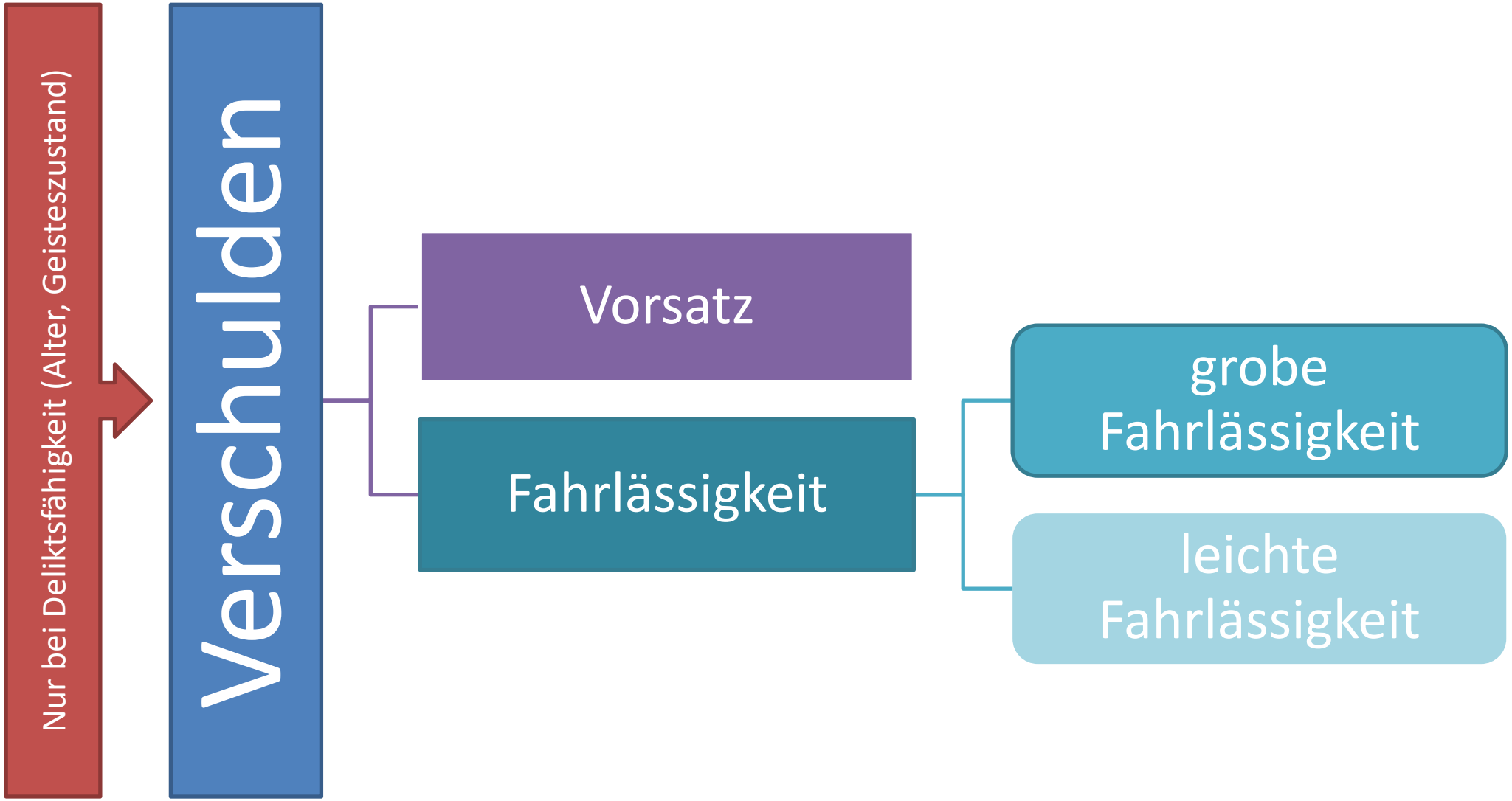

ZF: Verschulden – Begriff und Bedeutung

Begriff	• Subjektive Vorwerfbarkeit des schädigenden Verhaltens
Bedeutung	• Haftungsvorrausetzung • Umfang der Ersatzpflicht
Voraussetzung	• Deliktsfähigkeit! – MJ mit Vollendung des 14. Lebensjahres
Umfang der Ersatzpflicht	• Positiver Schaden bei allen Verschuldensarten • Entgangener Gewinn nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

Bsp: Schadenersatz

- Julia fährt mit dem Auto in die Arbeit. Weil sie zu spät ist, fährt sie 70 km/h, statt den nach der StVO erlaubten 50 km/h. Als Goran über einen Zebrastreifen die Straße überqueren will, kann Julia aufgrund der erhöhten Geschwindigkeit nicht rechtzeitig bremsen und fährt Goran an. Goran verletzt sich und
  - hat 10 Tage mittlere Schmerzen und
  - sein Rucksack im Wert von € 100,- ist gerissen.

➢ ***Kann Goran Schadenersatz von Julia fordern?***

ZF: Verschuldenshaftung – Voraussetzungen

Schaden

- Vermögensschaden / ideelle Schäden
- Positiver Schaden / entgangener Gewinn

Rechtswidrigkeit

- Verletzung absoluter Rechte, Verhaltensnormen bzw Schutzgesetze, Vertragspflichten usw
- Rechtswidrigkeitszusammenhang / rechtmäßiges Alternativverhalten
- Rechtfertigungsgründe

Verursachung

- Verhalten / Unterlassung des/der Schädigers/Schädigerin war für Schaden kausal.

Verschulden

- Deliktsfähigkeit
- Vorsatz / Fahrlässigkeit

Art / Umfang des Ersatzes

- Naturalherstellung
- Positiver Schaden / entgangener Gewinn

Danke für die Aufmerksamkeit und Mitarbeit!

Nächste Einheit: 10.11.2023, 14:00 bis 17:00 Uhr

Thema: Wichtige Vertragstypen